

Zur Situation von Menschen mit Intersexualität in Deutschland

Öffentliche Anhörung vom 8. Juni 2011

Dr. iur. Angela Kolbe

- Es geht darum, was und wie das Recht zu einer Verbesserung der Lebenssituation beitragen kann.
- Das Personenstandsrecht erkennt bei der Eintragung des Geschlechts im Geburtenregister nur zwei Eintragungsmöglichkeiten an, nämlich (wie bekannt) nur männlich und weiblich.
- Für intersexuelle Menschen gibt es somit keinen passenden Eintrag.
- Das Recht spiegelt damit wieder, wie Medizin und Gesellschaft lange Zeit mit intersexuellen Menschen umgegangen sind, es tut so, als gäbe es sie nicht.
- Dadurch wird ihr grundrechtlich geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt, außerdem liegt ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG vor.
- Um diese verfassungswidrige Situation zu beseitigen und intersexuellen Menschen zu rechtlicher Anerkennung zu verhelfen, muss das Personenstandsgesetz geändert werden.
- Infrage kommt dafür zum einen die Schaffung einer dritten Geschlechtskategorie bzw. Eintragungsmöglichkeit oder zum anderen die völlige Abschaffung der Registrierung des Geschlechts im Geburtenregister.
- Insbesondere die Schaffung einer dritten Geschlechtskategorie würde zu einer rechtlichen und damit auch einer gesellschaftlichen Akzeptanz führen und intersexuelle Menschen sichtbarer machen, sie hätte daher eine starke symbolische Wirkung.
- Allerdings führen Kategorisierungen zwangsläufig zu Ausschlüssen, außerdem bliebe man vermutlich einem biologistischen Ansatz verhaftet.
- Dies verhindert die Abschaffung der Registrierung, sie führt zu einer weiteren Abschwächung der Bedeutung des Geschlechts im Recht.
- Um intersexuellen Menschen aber überhaupt erst zu einer rechtlichen Existenz zu verhelfen, ist vielleicht die Schaffung einer eigenen Geschlechtskategorie der erste Schritt und die endgültige Abschaffung der Registrierung erst der zweite längerfristige Schritt.

- Beide Änderungsmöglichkeiten führen zu einer Delegitimierung der geschlechtszuweisenden Operationen, denn es gebe dann zumindest keinen rechtlichen Anlass mehr, warum intersexuelle Kinder operativ an ein männliches oder weibliches Erscheinungsbild angepasst werden müssten.
- Bei beiden Änderungsvorschlägen müssten aber auch andere Rechtsbereiche, wie insbesondere das Eherecht, geändert werden; dies sollte aber kein Hinderungsgrund sein.
- Allerdings kann das Recht im Bereich des Personenstandsgesetzes nur einen kleinen Teil zur Verbesserung der Lebenssituation beitragen kann, mindestens ebenso wichtig und erfolgversprechender ist die Aufklärung der Öffentlichkeit sein, stärkere Aufmerksamkeit auf dieses Thema im Rahmen von allgemeiner schulischer Ausbildung und medizinischer Ausbildung.